

bei der Auswahl und Festlegung der Standorte der Investitionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Planung der Standortverteilung von Investitionen durch die Auftraggeber zu begründen. Für die Nutzeffektberechnung der Investitionen ist die zu erwartende Höhe der Bodennutzungsgebühr zu schätzen.

§ 2

Zu § 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Bodennutzungsgebühr besteht für alle Flächen, die ab 1. Januar 1968 dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entzogen werden. Maßgebend ist der gemäß § 7 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 23.3) vertraglich vereinbarte oder der auf Grund anderer Festlegungen bestimmte Zeitpunkt des Nutzungswechsels.

(2) Die Festlegungen der Verordnung gelten auch für

- a) den Entzug von Boden, bei dem der vertraglich festgelegte Zeitpunkt des Nutzungswechsels vor dem 1. Januar 1968 liegt, der Nutzungswechsel jedoch erst nach dem 1. Januar 1968 eintritt
- b) vorübergehenden Entzug von Boden, bei dem der Rüdieführungstermin überschritten wird und dadurch ein verlängerter vorübergehender Entzug nach dem 1. Januar 1968 eintritt. In diesen Fällen ist vom Zeitpunkt der Terminüberschreitung, frühestens ab 1. Januar 1968, eine Bodennutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zu entrichten.

(3) Schulgartenflächen sind im Sinne der Verordnung als zum land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds gehörend zu behandeln.

§ 3

Zu § 2 Abs. 5 der Verordnung:

(1) Die Bodennutzungsgebühr ist — außer bei Abbau mineralischer Rohstoffe — spätestens 15 Tage nach dem Zeitpunkt des Nutzungswechsels gemäß § 2 Abs. 1 fällig.

(2) Die Bodennutzungsgebühr für den Bodenentzug zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels übertägiger Verfahren ist am 31. Januar des dem Berechnungsjahr folgenden Jahres fällig.

(3) Die Bodennutzungsgebühr für den Bodenentzug gemäß § 2 Abs. 2 ist 15 Tage nach Erhalt des Ablühungsbescheides fällig.

§ 4

Zu §§ 4 bis 8 der Verordnung:

Den als Bodennutzungsgebühr abzuführenden Betrag haben die Betriebe, die Boden entziehen, in eigener Verantwortung zu berechnen.

§ 5

Zu § 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung:

(1) Der zur Abführung der Bodennutzungsgebühr Verpflichtete hat die abzuführende Bodennutzungs-

gebühr nach einem vorgeschriebenen Muster (Anlage) zu berechnen. Diese Berechnungsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung spätestens einen Monat vor dem für den Nutzungswechsel bestimmten Zeitpunkt an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übergeben.

(2) Die Angaben über Lage, Nutzungsart, Qualität und Umfang des Bodens usw. (zu den Spalten 2 bis 7 des Musters) sind dem Betrieb, der Boden entzieht, von der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu übergeben und zu bestätigen. Die Festlegung und Bestätigung der Standortwertziffer bei Forstflächen sind von dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb vorzunehmen.

(3) Der Betrieb, der Boden entzieht, hat der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes den gemäß § 7 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 abgeschlossenen Vertrag bzw. die nach anderen Festlegungen ausgefertigten Unterlagen über den Entzug von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (nachfolgend Unterlagen über den Nutzungswechsel genannt) zeitweilig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Unterlagen über den Nutzungswechsel und die im Liegenschafts- oder Wirtschaftskataster enthaltenen Angaben bilden die Grundlage für die Feststellung und Bestätigung der Angaben der Außenstellen oder Arbeitsgruppen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes. Bei Ackerland und Grünland sind die einzelnen Schätzungsabschnitte (Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen) auf der Grundlage des Flurbuches und gegebenenfalls der Vermessungsschriften nach Nutzungsart, Flächeninhalt und Wertzahl (Ackerland, Grünlandzahl) zu bestimmen. Enthält das Liegenschaftskataster keine Angaben über die Merkmale der Bodenschätzung, sind bei Ackerland und Grünland lediglich die einzelnen Nutzungsartenabschnitte nach Nutzungsart und Flächeninhalt zu bestimmen. Die Feststellungen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes sind verbindlich.

(5) Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung liegt dann vor, wenn der entzogene Boden als Grünland genutzt, im Liegenschaftskataster jedoch als Ackerland ausgewiesen wird.

(6) Veränderungen in der Qualität des Grünlandes im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung sind von dem Landwirtschafts- bzw. Forstwirtschaftsbetrieb, dem Boden entzogen wird, in den Unterlagen über den Nutzungswechsel zu vermerken.

(7) Bei Forsten und Holzungen, Obstanlagen, Baumschulen, Weingärten, Korbweidenanlagen, Gartenland (Haus- und Kleingärten) und Gewässern (ablaßbare Teiche) sind die einzelnen Nutzungsartenabschnitte auf der Grundlage der Wirtschaftskartei und gegebenenfalls der Vermessungsschriften nach Nutzungsart und Flächeninhalt zu bestimmen.

(8) Sämtliche Flächenangaben sind auf volle Ar auf- oder abzurunden.